

# Märkische MuseumsEisenbahn e. V. zu Plettenberg (Westfalen)

---

## Satzung

in der Fassung

vom 26. Februar 1999



# Satzung des Märkische MuseumsEisenbahn e. V. zu Plettenberg

in der Fassung vom **26. Februar 1999**

## § 1, Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Märkische MuseumsEisenbahn e. V.“ (M.M.E.).
- (2) Sitz des Vereins ist Plettenberg.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer VR 327 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plettenberg eingetragen.

## § 2, Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege verkehrs- und industriegeschichtlich wertvollen Kulturgutes. Insbesondere soll der Beitrag, den die früher vorhandenen öffentlichen und privaten Schmalspurbahnen **zur** wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Region **geleistet** haben, dokumentiert und der Nachwelt überliefert werden.
- (2) In Verfolgung dieser Ziele sollen u.a.
  - vorhandenes Archivmaterial gesammelt, ausgewertet und erhalten werden, sowie die dabei gewonnen Erkenntnisse der **interessierten** Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
  - historisches Eisenbahnmateriale erworben, restauriert und dadurch dauerhaft erhalten werden,
  - eine Bahnstrecke **als Demonstrationsanlage unter der Bezeichnung „SAUERLÄNDER KLEINBAHN“** mit **allen** notwendigen Anlagen errichtet und betrieben werden, um den Betrieb einer derartigen Bahn als Museumseisenbahn einer breiten Öffentlichkeit anschaulich vermitteln zu können,
  - **ein Museumskonzept als Handlungsrahmen für die Aktivitäten des Vereins erstellt werden.**
- (3) Der Verein versteht sich insoweit als regionale Organisation, wie sich das Verbreitungsgebiet der Vorbildbahnen **primär** auf den westfälischen Landesteil erstreckt hat.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Soweit die Beschaffung und Instandsetzung von **Gebäuden, Anlagen, Fahrzeugen** und anderen beweglichen Sammlungsgegenständen mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, dürfen diese **nur mit** Zustimmung des Zuschußgebers veräußert oder außerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Zuschußgebers verbracht werden. **Diese Zustimmung des Zuschußgebers ist nicht erforderlich für eine zeitlich befristete Ausleihe.**
- (6) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Märkischen Kreis; **dieser kann das Vermögen auch an einen anderen Träger wie z.B. die Gemeinde(n), in der die Museumseisenbahn betrieben wird, übertragen.** Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich im Sinn dieser Satzung zu verwenden.

## § 3, Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) **Juristische Personen wie Wirtschaftsunternehmen, Gebietskörperschaften, Vereine, Verbände und ähnliche Zusammenschlüsse können eine korporative Mitgliedschaft erwerben.**
- (3) **Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der hierüber eine schriftliche Bestätigung erteilt.

- (4) Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag kann schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung Revision eingelegt werden. Über **den Revisionsantrag** entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung; die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann nicht angefochten werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod.
- (6) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (7) Den Ausschluß eines Mitgliedes kann der Vorstand beim Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftlichen Bescheid verfügen. Hiergegen kann das betroffene Mitglied schriftlich Revision bei der Mitgliederversammlung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann nicht angefochten werden.
- (8) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied der fälligen Beitragszahlung trotz schriftlicher Zahlungserinnerung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht nachgekommen ist. Die **Zahlungserinnerung** erfolgt an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes und gilt auch dann als wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. **Eine** Revision gegen die Streichung ist nicht möglich; **über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.**

#### § 4, Beiträge und sonstige Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Dem Verein soll nach Möglichkeit eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen alle Rechte des Mitgliedes, wie z.B. das Stimmrecht auf Versammlungen, die Freifahrten und der Zeitungsbezug. Im Fall der Zurückweisung einer Lastschrift zum Einzug des Beitrages erstattet das Mitglied dem Verein die **diesem hierdurch** entstandenen Auslagen.
- (3) Bei korporativen Mitgliedern gem § 3 (2) kann vom Vorstand auf den Beitrag verzichtet werden, wenn **gleichzeitig** eine gegenseitige Mitgliedschaft und Beitragsfreiheit vereinbart wird.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen, und **dürfen** durch ihr Auftreten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins nicht schädigen.
- (5) **Die Mitglieder haben dem Verein eine etwaige Anschriftenänderung möglichst umgehend mitzuteilen.**

#### § 5, Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Auf Beschluß des **Vorstandes** können weitere Einrichtungen, **z.B.** solche, die für die Durchführung des Eisenbahnbetriebes **bzw. für die Realisierung einzelner größerer Projekte** erforderlich **sein können**, geschaffen werden. Die für die Tätigkeit dieser besonderen organisatorischen Einrichtungen erforderlichen Geschäftsordnungen und Dienstanweisungen erläßt der Vorstand.

#### § 6, Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle beitragspflichtigen Mitglieder, die **das aktive Wahlrecht besitzen**; korporative Mitglieder haben **jeweils** eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist **vom Vorstand einzuberufen**,
  1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich,
  2. auf das schriftliche Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche **Einladung** mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. **Hinsichtlich der Mitgliederanschriften gilt § 3 (8) sinngemäß.**
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. **Diese müssen** mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand so rechtzeitig

zugeleitet werden, daß sie als **ordentlicher** Tagesordnungspunkt in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden können.

- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, außer bei Auflösung des Vereins (s. § 10).
- (6) **Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Rechnungsjahr.**
- (7) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. **Auf Beschluß der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.**
- (8) Satzungsänderungen können nur mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Die Tagesordnung kann auf Antrag mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden; hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen.
- (10) **Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, über sie ist von einem zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden** Vorstandsmitglied ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen; **sie wird im übrigen mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder versandt. In dieser nächsten Sitzung ist das Protokoll von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.**

## § 7, Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (in der Regel zugleich Geschäftsführer), dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird in allen Rechtsgeschäften vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. **Sollte der Vorsitzende verhindert sein, wird er von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten, wobei für die Vertretungsreihenfolge die Aufzählung der Vorstandsmitglieder im Abs. 1 gilt.**
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierbei ist anzustreben, daß im jährlichen Wechsel immer ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Wahl steht, so daß eine kontinuierliche Wahrnehmung der Vorstandsarbeit gewährleistet bleibt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. **Zu Vorstandssitzungen sind in der Übergangszeit auch die noch nicht bestellten neuen Mitglieder einzuladen.**
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. **Den Mitgliedern können ihre persönlichen Auslagen erstattet werden. Soweit erforderlich, gibt er sich für die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern eine Geschäftsordnung.**

## § 8, Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für **ihre Aufgabe berufen.**
- (2) **Die Zahl der Beiratsmitglieder und ihr Geschäftsbereich werden vom Vorstand bestimmt.**

-5-

## § 9, Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von **zwei** Jahren gewählt; **die Amtszeiten der beiden Kassenprüfer sollen um jeweils ein Jahr versetzt sein, so daß jährlich ein Kassenprüfer neu zu bestimmen ist.** Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die **Kassenführung einschließlich aller** Belege sowie die Jahresrechnung jederzeit zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen Bericht **und stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.**

#### § 10, Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur diesen einen Punkt enthalten.
- (2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens **zwei Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine weitere Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es ist namentlich abzustimmen.
- (4) **Zur Abwicklung** der Liquidation ist der letzte amtierende Vorstand **verpflichtet.**
- (5) **Vorhandenes** Vereinsvermögen ist nach Maßgabe des § 2 (6) der Satzung zu verwenden.

#### § 11, Inkrafttreten

- (1) Diese **Fassung der** Satzung ist von der Mitgliederversammlung am **26. Februar 1999** beschlossen worden.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plettenberg in Kraft.

Der vorstehende Satzungstext ist von der Mitgliederversammlung am heutigen Tage beschlossen worden,  
Plettenberg, den 26. Februar 1999

gez. Groote

-----  
(Vorsitzender)

gez. Kodinger

-----  
(Schriftführer)